

AGB – Anhang 1

Arbeitnehmerschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung

(1) Jeder AN hat alle zur Sicherheit seiner Dienstnehmer und anderen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Maßnahmen gemäß den geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, unter seiner ausschließlichen Verantwortung zu veranlassen und durchzuführen. Vorhandene Absicherungen jeder Art, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden. Die Kosten für die Herstellung, Entfernung und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung erforderliche Schließung von Sicherheitsmaßnahmen (sowie die während der Arbeiten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen selbst) sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Der AN ist für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen alleine verantwortlich, die zum Schutz Dritter in und um den Bereich der Baustelle im Zusammenhang mit seinen Arbeiten erforderlich sind. Benützt der AN fremde Einrichtungen, auch solche des AG, insbesondere Gerüste, so handelt er diesbezüglich auf eigene Gefahr. Er hat deren Eignung und Sicherheit selbst zu überprüfen. Der AG übernimmt keine Haftung für die Sicherheit und Eignung solcher Anlagen für die Zwecke des AN. Hält der AN die Mitwirkung des AG bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer für erforderlich, hat er diesen schriftlich informieren. Der AN ist verpflichtet, für die von ihm verwendeten Arbeitsstoffe Information (Sicherheitsdatenblätter) am Erfüllungsort bereitzuhalten (im Besonderen für Anstrichmittel, Kleber, Lösungsmittel, etc.). Vor dem Einsatz gefährlicher Stoffe (§40, §41 ASchG), hat dies der AN rechtzeitig der AG-Bauleitung und dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.

(2) Verstöße gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs- oder Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes oder des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz durch den AN oder dessen Sub- oder Sub-Subunternehmer etc. berechtigen den AG zur fristlosen Vertragsauflösung ohne Setzung einer Nachfrist.

(3) Der AN hat alle gesetzlich und vertraglich geforderten Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit und unverzüglich im Original vorzulegen.

(4) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen und vom AN zur Kenntnis genommen, dass auf Baustellen des AG grundsätzlich keine Ausländer mit eigener Gewerbeberechtigung, egal ob Selbstständige oder Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, Bulgarien oder Rumänien zugelassen werden. Ausnahmen können nur im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des AG erteilt werden.

(5) Falls der AG aufgrund der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des AN in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des

AN) oder dem AG sonstige Schäden oder Nachteile erwachsen, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Und ihm sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche des AG aus dem Punkt VIII. der ABG ist der AG berechtigt, bei Verdacht der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch den AN oder dessen Sub- oder Sub-Subunternehmer etc. bis zu 5 % der Nettoauftragssumme einzubehalten. Diese Sicherstellung wird spätestens 1 Jahr nach Leistungsende des AN rückgestellt, soweit feststeht, dass kein Verstoß gegen Vorschriften im Sinne dieses Anhangs vorliegt.

(7) Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Leistungserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte des AN vor dem erstmaligem Beginn der Arbeit dem AG persönlich vorgestellt werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Arbeitsaufnahme auf der Baustelle ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Vorlage der in Abs (9) genannten Nachweise. Bei Nichterfüllung gehen allfällige daraus entstehende Verzögerungen und Nachteile zu Lasten des AN.

(8) Wird vom AG eine Kennzeichnung (Identitätskarten) der am Erfüllungsort tätigen Arbeitskräfte angeordnet, so haftet der AN dem AG für die genaue Einhaltung dieser Anordnung. Der AG kann Arbeitskräfte des AN, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, von der Baustelle verwiesen, wobei alle daraus entstehenden Folgen der AN zu tragen hat.

(9) Unabhängig von der Anordnung einer Kennzeichnung bringt der AN für jeden von ihm am Erfüllungsort (Baustelle) eingesetzten Arbeiter unaufgefordert und vor Beginn der erstmaligen Arbeit den Reisepass (Personalausweis), die Anmeldung zur Sozialversicherung, sowie ein Passfoto bei. Werden ausländische Arbeitskräfte beschäftigt die nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaates (mit Ausnahme der Staaten gem. § 32a (1) AuslBG) oder der Schweiz sind, sind jene Dokumente im Original ohne weitere Aufforderung und unmittelbar vor Beginn der erstmaligen Arbeit vorzuweisen, aus denen sich die Zulässigkeit ihrer Beschäftigung in Österreich ergibt, erfolgt keine solche Vorweisung, darf die Arbeitskraft mit der Arbeit nicht beginnen. Zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle ist der Sozialversicherungsnachweis für Vollzeitbeschäftigung erforderlich.

(10) Der AN hat bei Ausländern jeweils nach Erfordernis die entsprechend zur Arbeit in Österreich notwendige Bewilligung dem AG in Kopie zur Verfügung zu stellen und in seinem Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten. Die beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der jeweiligen Bewilligung an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereit zu halten.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen des Pkt. IX. der ABG (Weitergabe von Leistungen), verpflichtet sich der AN alle Bestimmungen der vorliegenden Arbeitnehmerschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung auch auf seine Subunternehmer zu überbinden.